

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt.

Erscheint
jeden Wochentag früh
9 Uhr. Inserate wer-
den bis Nachmittags
3 Uhr für die nächst-
erscheinende Nummer
angenommen.

Preis
vierteljährlich 1 1/2 Rgr.
Inserate werden die
gespaltene Zeile oder
deren Raum mit 5 Pf.
berechnet.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts zu Freiberg, sowie der Königl. Gerichtsämter und
der Stadtrathe zu Freiberg, Sayda und Brand.

N^o 5.

Sonnabend, den 7. Januar.

1860.

Die österreichische neue Gewerbeordnung.

„Wenn es einen Theil des öffentlichen Lebens und Rechtes in Deutschland giebt, ja man kann fast sagen, die Principlosigkeit, Regel ist“ sagt die Wiener Zeitung, „so ist es ohne Zweifel das Gewerwesen.“ Während Frankreich in großartiger Einfachheit die volle Gewerbefreiheit klar und fest durchgeführt hat, ist Deutschland nach einigen systemlosen Versuchen im Anfange dieses Jahrhunderts in den Zustand des vorigen Jahrhunderts zurückgefallen. Nicht allein, daß nirgends ein klares Princip über das Verhältniß von Kunst und Freiheit herrscht — die Verwirrung wird noch verwirrt dadurch, daß jene zum Theil höchst wunderliche Mischung in den verschiedenen Staaten des Deutschen Bundes selbst wieder höchst verschieden ist. Trozdem ging durch die Geschichte des ganzen Gewerbereichs der neuern Zeit ein und derselbe Grundzug — der Sieg der freieren Richtung über die Reste des alten Kunstwesens. Dieser Sieg nahm die verschiedensten Gestalten an; aber freilich war er ein vollkommener. Und, fügen wir es gleich hinzu, da, wo er entstand, war er ein rein negativer. Er hob die alte, in sich unhaltbare gewordene Einheit der Zünfte und Innungen auf, ohne irgend etwas anderes an ihre Stelle zu setzen. Was seit dem Jahre 1810 in Preußen halb begonnen, halb unterblieben und in unklarer Vermengung des Verschiedenen noch jetzt gültig bestehend ist, das hat Oesterreich jetzt endlich zur definitiven Geltung gebracht. Oesterreich ist Deutschland sowohl im Princip, als in der Ausführung vorangegangen. Das vorliegende Gesetz macht Oesterreich zum Vaterland der Gewerbefreiheit, aber auch zugleich, und das ist nicht minder wichtig, zum Vaterland der Gewerbeordnung. Oesterreich hatte vielleicht in einem höhern Grade, als irgend ein anderes Land Europas das Bedürfnis nach Gewerbefreiheit. Allein nirgend hatte man auch in diesem Grade das Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer festen Ordnung innerhalb dieser freien Bewegung. Es konnte hier deshalb nicht genügen, einfach die Beschränkungen der Gewerbe aufzuheben. Man mußte sich zugleich einig sein über die Grundlagen der neuen Ordnung, die man an die Stelle der alten setzen wollte. Das war die Aufgabe, die sich Oesterreich zu setzen hatte. Und in dieser Aufgabe lag denn auch in der That der Grund, weshalb die neue Gewerbeordnung, die seit längerer Zeit schon Gegenstand eingehender Beratungen, nicht sofort erschien, sobald man über das Princip der Freiheit der Gewerbe einig war. Einem Staate wie Oesterreich konnte es um so weniger genügen, bloß dieses Princip in neue Gesetze zu formuliren, je mehr dem Gesetzgeber das Bewußtsein klar sein mußte, daß er für ganz Deutschland hier nun eine Bahn zu brechen habe. Und so ist das gegenwärtige Gesetz der erste große Versuch, die Freiheit mit der Ordnung zu vereinigen.

Wir theilen unsern Lesern noch folgenden gedrängten Auszug aus der neuen Gewerbeordnung mit:

„Gewerbe sind in der Regel frei, d. h. sie können gegen bloße Anmeldung betrieben werden; diejenigen Gewerbe, zu deren Betriebsausnahme aus öffentlichen Rücksichten eine Concession erforderlich ist, sind im Gesetze namentlich angeführt. Die Gewerbe, die auch künftig concessionirt bleiben, sind: die der Schiffer, Bau-

meister, Maurer, Steinmetze, Zimmerleute, Rauchfangkehrer, Canalräumer, Abdecker, Waffen- und Büchenschmiede, Gast- und Schenkwirthe, Lohnkutscher, der Verschleiß von Gift und Medicinalkräutern, Bervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und der Handel damit, Bücherleihanstalten, Trödler- und Pfandleihgewerbe. Die Concession, deren Bedingungen so liberal als möglich gestellt sind, hängt nur von der Behörde, nicht von der Gewerbsgenossenschaft ab. In der Regel wird zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei. Das Geschlecht begründet keinen Unterschied bei Zulassung zu Gewerben. Der Betrieb eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Gemeindeverband nicht abhängig, die Gewerbeordnung ändert nichts in den bestehenden Vorschriften über Ansässigmachung und Aufenthaltsrecht. Die Verpachtung eines Gewerbes und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe sind gestattet. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiter zu vereinigen, die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, in der Gemeinde seines Standortes mehrere Betriebsstätten zu halten, außerhalb der Gemeinde seines Standortes seine Artikel in Commission zu geben, bestellte Arbeiten überall zu verrichten. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich. Preisangaben „können“ nur (aber müssen nicht) beim Kleinverkauf von Artikeln, bis zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehörend, bei Rauchfangkehrer-, Transport- und Platzdienst- (Lohnlakai-) Gewerben bestehen. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden redicirten (mit einem unbeweglichen Besitz untrennbar verbundenen) und verkäuflichen Gewerbe bleibt unberührt. Neue Realgewerbe dürfen nicht ertheilt werden. Das Ministerium des Innern, einverständlich mit dem der Polizei, kann im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke freie Gewerbe an eine Concession binden, aber auch concessionirte Gewerbe für frei erklären. Damit ist die Bildbarkeit des Gesetzes zweckmäßig gewahrt. Bei freien und concessionirten Gewerben ist die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage vorgeschrieben, wenn mit Feuerstätten, Dampfmaschinen, Wasserwerken gearbeitet wird, oder wenn die betreffenden Gewerbe durch gesundheitsschädliche Einflüsse die Nachbarschaft zu gefährden geeignet sind. Doch sind diese Fälle (42 an der Zahl) durch ein besonderes Verzeichniß im Gesetze specificirt, eine Revision des Verzeichnisses ist dem Ministerium des Innern jederzeit vorbehalten. Mit großer Umsicht sind die Vorschriften über das Hilfspersonal, Lehrlingen zc. gearbeitet, doch lassen sie sich nicht in einen kurzen Auszug zusammenfassen. Das Gesetz strebt an, daß an die Stelle der Innungen und Zünfte freie Genossenschaften treten. Unter Denjenigen, welche gleiche „oder verwandte“ Gewerbe „in einer oder in nachbarlichen“ Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen. Die bestehenden Gewerbskörperchaften (Zünfte, Innungen) haben ihre Statuten den Bestimmungen der vorliegenden Gewerbeordnung gemäß zu reformiren; die neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle. Durch die Errichtung von Genossenschaften „darf für Niemanden der Antritt oder der